

II.

Grundsätze des streitigen Verfahrens

§ 10

(1) Das Gericht hat den Termin zur streitigen Verhandlung nicht früher als drei Tage und nicht später als zwei Wochen nach der vorbereitenden Verhandlung durchzuführen.

(2) Zur streitigen Verhandlung ist das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen, wenn nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

§ 11

(1) Das Gericht hat in Zusammenwirken mit den Parteien den Sachverhalt aufzuklären und zu diesem Zwecke alle für die Entscheidung erheblichen Umstände zu berücksichtigen. Es ist hierbei nicht an die Sachvorträge und an die von den Parteien angegebenen Beweismittel gebunden. Es kann die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhören der Parteien auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von ihnen nicht vorgebracht worden sind.

(2) Die Parteien sind berechtigt und verpflichtet, an der gründlichen und beschleunigten Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

§ 12

Die Verhandlungen und Beweisaufnahmen sind vor dem Prozeßgericht durchzuführen. Die Vernehmung von Zeugen und Parteien im Wege der Rechtshilfe ist nur dann zulässig, wenn infolge ernstlicher Krankheit, großen Zeitverlustes, besonders schwieriger Verkehrs Verhältnisse oder aus ähnlichen schwerwiegenden Gründen die Heise zum Prozeßgericht unzumutbar ist und dieses auf den unmittelbaren Eindruck der Beweisaufnahme verzichten kann.

§ 13

(1) In Ehesachen muß auch verhandelt und bei Ausspruch der Scheidung oder der Nichtigkeit der Ehe zugleich entschieden werden über :